

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen Ausbildungslagern (...StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Die aktuellen Ereignisse um die Verhinderung geplanter Terroranschläge haben erneut nachdrücklich vor Augen geführt, dass der internationale Terrorismus auch für die Bundesrepublik Deutschland eine unmittelbare Bedrohung darstellt. Deutlich ist, dass insbesondere von Personen, die einen Aufenthalt in einem terroristischen Ausbildungslager absolviert haben, eine große Gefahr für die innere Sicherheit und staatliche Ordnung ausgeht. Nach geltender Rechtslage ist zwar die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung nach den §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, der bloße Aufenthalt in einem terroristischen Ausbildungslager bleibt jedoch straffrei. Diese Lücke muss dringend geschlossen werden. Terroristische Ausbildungslager stellen eine unmittelbare Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland dar. Sie dürfen nicht verharmlost werden. Um die bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen und damit früher und effektiver gegen terroristische Gefahren vorgehen zu können, ist eine Ausweitung des § 129a StGB um die Strafbarkeit von Aufenthalten in „Terror-Camps“ erforderlich. Zugleich soll die seit dem Jahr 2002 straffreie sogenannte Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Vereinigungen erneut unter Strafe gestellt werden. Gerade in einer Zeit gegenwärtiger Bedrohung durch terroristisch motivierte Anschläge kann es nicht hingenommen werden, dass derjenige straffrei bleibt, der dazu aufruft, sich mit den Zielen solcher Vereinigungen zu solidarisieren. Letztlich muss eine effektive Strafverfolgung in all jenen Fällen ermöglicht werden, in denen der internationale Terrorismus die Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

B. Lösung

- Ergänzung des § 129a Abs. 5 StGB dahingehend, dass die Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten, die terroristischen Zielen dienen, unter Strafe gestellt wird,
- Wiederherstellung der Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung im Rahmen von § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 5 Satz 2 StGB,
- Erweiterung des Strafanwendungsrechts (§ 5 StGB) auf die Fälle der §§ 129a, 129b StGB, in denen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Erweiterung von § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 5 Satz 2 StGB und des Strafanwendungsrechts kann ein Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30. Januar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in
terroristischen Ausbildungslagern (...StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen Ausbildungslagern (...StrÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. Straftaten nach den §§ 129a und 129b, wenn Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung zumindest auch darauf gerichtet ist, die in § 129a Abs. 1 und 2 aufgeführten Taten im Inland oder gegen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu begehen, und wenn der Täter sich im Inland befindet oder zur Zeit der Tat Deutscher ist;“.
2. In § 129 Abs. 1 werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.
3. § 129a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wer Ausbildungsangebote terroristischer Vereinigungen nach Satz 2 wahrnimmt, die den in Absatz 1 und 2 genannten Zielen dienen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die aktuellen Ereignisse um die Verhaftung dreier Terrorverdächtiger haben deutlich gemacht, dass die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus auch in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig ist und insbesondere von solchen Personen ausgeht, die im Ausland in terroristischen Ausbildungslagern ausgebildet wurden. Um ein frühzeitiges und effektives Eingreifen strafrechtlicher Maßnahmen zu ermöglichen, bedarf es einer Regelung, die bereits den Aufenthalt in derartigen Lagern unter Strafe stellt. Um zudem die Verbreitung terroristischen Gedankenguts, das den Nährboden terroristisch motivierter Gewalttaten schafft, zu unterbinden, soll die seit dem Jahr 2002 straffreie sogenannte Sympathiewerbung erneut unter Strafe gestellt werden. Letztlich soll durch eine Ergänzung des Strafanwendungsrechts die Möglichkeit der Verfolgung von im Ausland begangenen Taten nach den §§ 129a und 129b StGB erweitert werden, sofern durch sie die innere Sicherheit und staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 5a – neu – StGB)

§ 129a StGB schützt die öffentliche Sicherheit und staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der in seinem Regelungsgehalt nicht unumstrittene § 129b StGB erweitert die Tatbestände auf solche Vereinigungen, die nicht wenigstens in Form einer Teilorganisation im Inland bestehen. Ebenso wie im Anwendungsbereich des § 30b des Betäubungsmittelgesetzes zur Begründung der Strafverfolgung im Ausland auf § 6 Nr. 5 StGB zurückgegriffen wird, unterfallen auch die Tathandlungen der §§ 129a und 129b StGB nach zutreffender herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur nur nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 StGB dem deutschen Strafrecht (vgl. OLG München, Urteil vom 8. Mai 2007 – 6 St 01/07 –, NJW 2007, 2786; Altvater, NSTZ 2003, 179; Miebach/Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2005, § 129b Rn. 9, 17 ff.; Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage 2007, § 129b Rn. 4). Daher sind im Ausland begangene Taten nach den §§ 129a und 129b StGB bislang nur dann strafbar, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 StGB erfüllen, das heißt, wenn unter anderem die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist. Davon kann in verschiedenen Fallgestaltungen, gerade im Hinblick auf terroristische Vereinigungen mit Sitz im außereuropäischen Ausland, nicht ausgegangen werden. Da jedoch sichergestellt werden muss, dass die in den §§ 129a und 129b StGB sanktionierten Taten von den deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls dann verfolgt werden können, wenn durch sie eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland besteht, bedarf es einer Ergänzung des § 5 StGB. Die Norm weitet grundsätzlich den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts unabhängig vom Recht des Tatorts auf verschiedene Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter aus und dient

insbesondere auch der Sicherheit und Integrität der Bundesrepublik Deutschland.

Der Entwurf sieht daher eine Erweiterung des § 5 StGB um eine neue Nummer 5a vor. Diese soll das Strafanwendungsrecht auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen der Täter entweder zurzeit der Tat Deutscher ist oder sich im Inland befindet und in denen Tätigkeit und Zweck der terroristischen Organisation zumindest auch auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. Die Voraussetzung, dass der Täter sich im Inland befindet, knüpft an den Wortlaut des § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB an. Erfasst sein soll der Täter, der sich nach der Tat eine nicht nur unerhebliche Zeit im Inland befindet, ohne dass er hier seine Lebensgrundlage haben muss. Demgemäß sind beispielsweise Personen, die sich lediglich auf der Durchreise befinden, nicht vom Tatbestand erfasst.

Mit der Erweiterung des § 5 StGB wird die Verfolgung all jener Täter ermöglicht, die terroristische Vereinigungen gründen, in ihnen Mitglied sind, sie unterstützen oder bewerben, wenn diese Vereinigungen die innere Sicherheit und staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland potenziell gefährden und die Täter durch ihre Staatsangehörigkeit oder ihren aktuellen Aufenthaltsort eine besondere, gefahrbegründende Bindung zum Inland haben.

Zu Nummer 2 (§ 129 Abs. 1 StGB) und

Nummer 3 Buchstabe a (§ 129a Abs. 5 Satz 2 StGB)

Der Entwurf sieht weiter vor, die durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 2002 erfolgte Beschränkung des Tatbestandes des § 129 Abs. 1 und des § 129a Abs. 5 StGB auf das Werben um Mitglieder oder Unterstützer wieder rückgängig zu machen und die sogenannte Sympathiewerbung erneut unter Strafe zu stellen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn das deutsche Strafrecht das Werben für Terrororganisationen und kriminelle Vereinigungen nicht sanktioniert und beispielsweise die gegenüber größeren Menschengruppen erfolgende Aufforderung, sich mit den Zielen derartiger Vereinigungen zu solidarisieren, billigt. Gerade auch das Werben um Sympathie für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung bereitet den Nährboden für terroristische Gewalt. Zudem werden den Strafverfolgungsbehörden durch die derzeitige Straflosigkeit solcher Sympathisanten Ermittlungsansätze verwehrt, um in terroristische Netzwerke eindringen zu können.

Der Anwendungsbereich kann durch die bereits unter der früheren Gesetzeslage erfolgte einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ sinnvoll eingegrenzt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 129a Abs. 5 Satz 3 – neu – StGB)

Um der dargelegten Bedrohung effektiver entgegenzutreten zu können, besteht ein dringender Bedarf, den Aufenthalt in Ausbildungslagern terroristischer Vereinigungen unter Strafe zu stellen. Nach geltendem Recht wird zwar nicht nur die

Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen, sondern auch deren Unterstützung strafrechtlich sanktioniert. Die Rechtsprechung verlangt für eine solche Unterstützung jedoch die Förderung des Fortbestandes oder der Ziele der jeweiligen Vereinigung. Eine Unterstützungshandlung liegt danach beispielsweise im Ausspähen von möglichen Zielen und Gelegenheiten terroristischer Anschläge, in der Lieferung von Waffen oder dem Versorgen mit falschen Pässen. Allein der Aufenthalt in einem Ausbildungslager erfüllt die Voraussetzungen indes noch nicht.

Um dem von den Teilnehmern solcher Ausbildungslager ausgehenden Gefährdungspotenzial wirkungsvoll entgegenzutreten zu können, muss die bestehende Gesetzeslücke geschlossen und eine Strafbarkeit unabhängig davon geschaffen werden, ob der Betreffende in einem solchen Lager auf eine gezielte Terroraktion vorbereitet wird, er sonst aktiv den Fortbestand oder die Ziele der Organisation fördert oder noch keine konkrete Vorstellung über den Einsatz des im Ausbildungslager Erlernten erkennbar ist.

Der Strafbarkeit steht nicht entgegen, dass sich diese möglicherweise weiter als in anderen Fällen unter Strafe gestellter Vorbereitungshandlungen von der eigentlichen Rechtsverletzung entfernt. Denn die im Rahmen der §§ 129a und 129b StGB erfolgte Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes setzt an bei der erhöhten Gefahr für die innere Sicherheit, die von terroristischen Vereinigungen auf Grund der solchen festen Organisationen innewohnenden Eigendynamik ausgeht. Bieten solche Vereinigungen Ausbildungen an, die terroristischen Zielen dienen, dann erhöhen sie gerade dadurch massiv ihr Gefährdungspotenzial. Diejenigen, die diese Ausbildungsangebote wahrnehmen, zeigen sich bereit, ein solches Gefährdungspotenzial zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Übrigen bereits aktiv für die Ziele und den Fortbestand der Organisation eintreten.

Durch die Eingrenzung des Tatbestands auf solche Ausbildungsangebote, die den in § 129a Abs. 1 und 2 StGB genannten Zielen dienen, ist sein Anwendungsbereich auf das erforderliche Maß beschränkt.

Wie die anderen Tatbestandsalternativen des § 129a Abs. 5 StGB, wendet sich auch die geplante Erweiterung ausschließlich an Nichtmitglieder oder solche, deren Mitgliedschaft in der terroristischen Organisation nicht sicher feststeht. Für Mitglieder terroristischer Organisationen besteht kein vergleichbares Strafbarkeitsbedürfnis, da sie bereits auf Grund ihrer Beteiligung an der Vereinigung als Mitglied wegen eines Verbrechens strafbar sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da dringender Handlungsbedarf besteht und eine Vorlaufzeit nicht erforderlich erscheint, soll das Gesetz sobald wie möglich, nämlich am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die mit dem Entwurf des Bundesrates verfolgte Zielvorstellung trägt die Bundesregierung mit. Die Prüfung, inwieweit bzw. in welchem Umfang Änderungen des Strafrechts im Bereich der Terrorismusbekämpfung erforderlich sind, ist in der Koalitionsvereinbarung verabredet worden. Die Bundesministerin der Justiz hat deshalb am 18. September 2007 Eckpunkte für neue strafrechtliche Regelungen vorgestellt, mit denen bestimmte Vorbereitungshandlungen zu schweren terroristischen Gewalttaten und Anleitungen zu solchen Taten generell – auch ohne Bezug zu einer terroristischen Vereinigung – unter Strafe gestellt werden sollen, und einen Gesetzentwurf erarbeitet. Diesen Entwurf wird die Bundesregierung baldmöglichst in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Es muss verhindert werden, dass sich potentielle Täter in sogenannten Ausbildungslagern vor allem im Ausland für die Ausübung terroristisch motivierter Straftaten ausbilden lassen. Solches Verhalten ist aber nur ein Teil des strafwürdigen Unrechts.

Der Antrag, einen der Sache nach neuen Straftatbestand in § 129a Abs. 5 Satz 3 StGB einzuführen, knüpft – anders als dies in seiner Begründung zum Ausdruck gebracht wird – nicht an den Aufenthalt in einem terroristischen Ausbildungslager an, sondern an das Wahrnehmen von Ausbildungsangeboten terroristischer Vereinigungen. Auch zur Vermeidung von Ermittlungs- und Nachweisschwierigkeiten sollte es jedoch nicht darauf ankommen, wer ausbildet, sondern welche Inhalte die Ausbildung hat. Der Entwurf bedürfte zudem der Präzisierung. Ebenso fehlt eine Regelung zur Strafbarkeit auch der Ausbilder unter anderem in terroristischen Ausbildungslagern; eine solche ist aber mit Blick auf die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus durch Deutschland gefordert.